

# Rechtswissenschaften



in dem ersten Theil...  
als ausnehmender...  
den ersten...  
den zweiten...  
den dritten...  
den vierten...  
den fünften...  
den sechsten...  
den siebenten...  
den achten...  
den neunten...  
den zehnten...

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
WALLE  
(SAALE)





Nachdem Ihre Königl. Majest. in Hohen und Schur-

Fürstl. Durchl. zu Sachsen, 2c. 2c. unser allergnädigster Herr, entschlossen,

in denen letzten Drey Tagen gegenwärtigen Carnevals, die Ergögligkeit der Masqven-Freyheit sowohl ein-

als ausheimischen Anwesenden, eine längere Zeit zu gönnen; Als wird auff ergangenen allergnädigsten Befehl hiermit

iedermännlichen bekannt gemacht, daß, da Ihre Königl. Majestät so wohl den Alten Markt, als auch die darauff befindliche Boutiquen und Kram-Läden, mit gnugsamer Illumination des Nachts zu versehen, angeordnet, bevorstehenden

7ten Februarii nachmittags um 4. Uhr die Masqven ihren Anfang nehmen, und damit, so lange die Wachten auff denen Posten stehen, und die Patrouillen gehen, die Nacht hindurch continuiren können.

Dem 8ten dieses hingegen die Masqven um 2. Uhr nachmittags ihren Anfang nehmen, der Markt continuiret wird, und die Masqven abermahls, bis, wie vorerwehnet, die Wachten von denen Posten, und die Patrouillen abgegangen, dauern.

Den 9ten, als dem letzten Tag des Carnevals (da das Ringrennen um 10. Uhr vormittags bey Hof angehet, wobey die, so es mit ansehen wollen, in Masqven erscheinen können) wird mit der Masqverade früh um 9. Uhr angefangen, und der Markt sowohl als die Illumination continuiret, die Dauer der Masqven aber ist abermahls vergönnet, bis die Wachten und Patrouillen abgehen, so allererst um 6. Uhr früh Morgens bey Doffnung derer Thore geschiehet.

In vorherbenannten letzten Tagen des Carnevals nun ist allen und ieden Einwohnern und Fremdbden, Hohen und Niedrigen, beyderley Geschlechts, ohne Ausnahme, freygestellt, sich nach Gutdüncken zu masqviren, in dieser Verkleidung auch ihre Geschäfte, Gewerbe, Arbeit, Handel, Wandel, und welcherley zulässliche Verrichtung es seyn mag, so wohl auf denen Straßen und Gassen, als auch in denen Häusern, Kauffmanns-Gewölben, Handwerks-Läden, Kram-Buden und insonderheit aller Orthen abzuwarten.

Hiernechst aber gebet Ihrer Königl. Majest. allergnädigste Willens-Meynung dahin, daß, gleichwie alle und jede Masqven in ihrer Verkleidung alle Sicherheit finden, also auch hingegen von niemanden, diese einem jedem vergönnete Ergögligkeit gemißbrauchet, noch auch zu scandälösen und ärgerlichen Bezeigen angewendet, noch weniger die Straßen, Gassen, Märkte, Häuser, Kauffmanns-Gewölbe, Kram-Buden und andere Orthe beunruhiget werden, vielmehr ein ieder sich bescheiden, erbar und in gebührenden Schrancken zu halten, auch alle unanständige und zum Aergerniß erreichende Masqven zu vermeiden.

Derowegen denn auch keine Masque sich unterstehen, noch derselben vergönnet seyn soll, weder öffentlich, noch verborgen, einiges Gewehr, Degen, Stöcke oder solche Dinge, wodurch Schaden zugesüget werden kan, bey sich zu tragen und finden zu lassen.

Dahingegen wird ein jeder Hauß-Wirth, Besizer und Einwohner, ingleichen diejenigen, welche in Kauffmanns-Gewölbern und Kram-Buden ihre Handlung treiben, oder in den Handwerks-Läden arbeiten, auf die bey ihnen aus- und eingehende Masqven selbst ein wachsames Auge zu halten haben, damit ihnen durch selbige keine Ungelegenheit, oder Nachtheil und Schaden zugesüget werden möge, inmaßen einem jeden frey stehen soll, unbekanntem Masqven, welche sich weder demasqviren, noch sonst zu erkennen geben, sondern sich wieder Willen mit Gewalt eindringen, oder sonst einzuschleichen suchen möchten, den Eintritt zu verwehren, auch allenfalls sich derer zu dem Ende auf allen Straßen, Gassen und Plätzen ausgeschiedten Patrouillen zur Hülffe zu bedienen, als welche beschliget, einem jeden, dem durch ein oder andere masqvirt oder unmasqvirt Persohnen Ungelegenheit und Nachtheil zugesüget wird, zu assistiren, und dergleichen Masqven oder unmasqvirt Persohnen, in Arrest zu bringen.

Wird demnach auf Ihrer Königl. Maj. allergnädigsten Befehl dieses denen sämtlichen Bürgern und Inwohnern hiesiger Königl. Residenz, auch allen allhier Anwesenden, hiermit kund gemacht, und selbige auf dessen genaue Befolgung gewiesen, darneben aber vor Unfug alles Ernsts getwarnet, mit dem Anfügen, daß außer dem diejenigen, die darwieder handeln, oder jemanden auf einerley Weise das geringste Leid zufügen werden, sich selbst zu imputiren, wenn sie deswegen angehalten, zur Verantwortung gezogen, und, wie bereits Exempel vor Augen liegen, vor ihre Begünstigungen nachdrücklich angesehen, auch, nach Beschaffenheit des Verbrochens, mit dem Bestrafungsbau, oder wohl gar, nach Gelegenheit, an Leib und Leben bekrasset zu werden, sich exponiren würden. Datum Dresden, am 5. Febr. Anno 1723.

Der Rath zu Dresden.

F. K. H. a. 2. 1. 6  
1678

*[The main body of the page contains several lines of text that are extremely faint and difficult to read. The text appears to be a historical document or a list of entries, possibly related to the date 1678 mentioned in the header. The script is a historical cursive style.]*

Im Jahr 1678

nc





# Nachdem Ihre Königl. Majest. in Koblen und Bur-

Fürstl. Durchl. zu Sachsen, &c. &c. unser allergnädigster Herr, entschlossen, in denen letzten Drey Tagen gegenwärtigen Carnevals, die Ergöbligheit der Masqven-Freyheit sowohl ein- als ausheimischen Anwesenden, eine längere Zeit zu gönnen; Als wird auff ergangenen allergnädigsten Befehl hiermit

iedermännlichen bekant gemacht, daß, da Ihre Königl. Majestät so wohl den Alten Markt, als auch die darauff befindliche Boutiquen und Kram-Läden, mit gnugsamer Illumination des Nachts zu versehen, angeordnet, bevorstehenden 7ten Februarii nachmittags um 4. Uhr die Masqven ihren Anfang nehmen, und damit, so lange die Wachten auff denen Pos-

ten stehen, und die Patrouillen gehen, die Nacht hindurch continuiren können. Dem 8ten dieses hingegen die Masqven um 2. Uhr nachmittags ihren Anfang nehmen, der Markt continuiret wird, und die Masqven abermahls, bis, wie vorerwehnet, die Wachten von denen Posten, und die Patrouillen abgegangen, dauern.

Den 9ten, als dem letzten Tag des Carnevals (da das Ringrennen um 10. Uhr vormittags bey Hof angehet, wobey die, so es mit ansehen wollen, in Masqven erscheinen können) wird mit der Masqverade früh um 9. Uhr angefangen, und der Markt sowohl als die Illumination continuiret, die Dauer der Masqven aber ist abends um 11. Uhr zu Ende, die Wachten und Patrouillen abgehen, so allererst um 6. Uhr früh Morgens bey Öffnung derer Thore ge-

schiehet. In vorherbenannter Ausnahme, freygescherten zulässliche Verrichten Läden, Kram-Buden u. s. w. wals nun ist allen und ieden Einwohnern und Fremden, Hohen und Niedrigen, beyderley Geschlechts, obzu malqviren, in dieser Verkleidung auch ihre Geschäfte, Gewerbe, Arbeit, Handel, Wandel, und wohl-obl auf denen Straßen und Gassen, als auch in denen Häusern, Kauffmanns-Gewölben, Handwercks-

abzuwarten. I. allergnädigste Willens-Meynung dahin, daß, gleichwie alle und iede Masqven in ihrer Verkleidung alle den, diese einem jedem vergönnete Ergöbligheit gemißbrauchet, noch auch zu scandalosn und ärgerlichen, Gassen, Märkte, Häuser, Kauffmanns-Gewölbe, Kram-Buden und andere Orthe beunruhiget werden, enden Schrancken zu halten, auch alle unanständige und zum Vergerniß gereichende Masqven zu vermeiden, stehen, noch derselben vergönnnet seyn soll, weder öffentlich, noch verborgen, einiges Gewehr, Degen, Stö-

get werden kan, bey sich zu tragen und finden zu lassen. esiger und Einwohner, ingleichen diejenigen, welche in Kauffmanns-Gewölbern und Kram-Buden ih-iden arbeiten, auf die bey ihnen aus- und eingehende Masqven selbst ein wachsame Auge zu halten haben, er Nachtheil und Schaden zugesüget werden möge, inmaßen einem jeden frey stehen soll, unbekantem Ma-erkennen geben, sondern sich wider Willen mit Gewalt eindringen, oder sonst einzuschleichen suchen möch-derer zu dem Ende auf allen Straßen, Gassen und Plätzen ausgeschiedten Patrouillen zur Hülffe zu bedie-

hiesiger Königl. Residenz, auch allen allhier Anwesenden, hiermit kund gemacht, und selbige auf dessen ge-ug alles Ernsts gewarnet, mit dem Anfügen, daß außer dem diejenigen, die darwieder handeln, oder tei-igen werden, sich selbst zu imputiren, wenn sie deswegen angehalten, zur Verantwortung gezogen, und, Begünstigungen nachdrücklich angesehen, auch, nach Beschaffenheit des Verbrechens, mit dem Bestungs-nd Leben bestrafet zu werden, sich exponiren würden. Datum Dresden, am 5. Febr. Anno 1723.

Der Rath zu Dresden.

